

“Keine Kollision der anwaltlichen Informationspflicht nach der Geldwäsche-RL 91/308 EG mit Art.6 EMRK”

EuGH (“Cour constitutionnelle/Belgien”), C-305/05 v. 26.6.2007

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall ging es im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens um die Vereinbarkeit des Art. 2 a Nr. 5 der RL 91/308 EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche mit Art. 6 EMRK (fares Verfahren). Die RL enthält Regelungen, welche Rechtsanwälte dazu verpflichten sollen, die zuständigen Behörden über Indizien bzgl. Geldwäscheaktivitäten ihrer Mandanten zu unterrichten. Vor dem vorlegenden Gericht machten die Kläger geltend, die Regelung verstoße gegen Grundsätze des Berufsgeheimnisses und der anwaltlichen Unabhängigkeit, welche Bestandteil des Rechtes auf ein faires Verfahren seien. Diese Verpflichtungen seien zudem dazu geeignet, dass Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zu zerstören.

Antwort des Gerichtshofes

Der EuGH sieht die RL als gemeinschaftsrechtskonform an. Diese verstoße nicht gegen das Recht aus Art. 6 EMRK (fares Verfahren). Zur Begründung verweist der EuGH auf die begrenzte Informationspflicht der Rechtsanwälte nach dieser RL.

Zunächst greift die Informationspflicht lediglich bzgl. bestimmter Tätigkeiten, z.B. der Kauf und Verkauf von Immobilien oder die Verwaltung von Geld oder Wertpapieren, welche in der RL abschließend aufgeführt sind.

Weiterhin sind die Mitgliedsstaaten nicht angehalten, diese Informationspflicht den Rechtsanwälten dann aufzuerlegen, soweit diese die Informationen von einem Mandanten im Rahmen einer Beurteilung eines Falles erhalten haben. Beurteilt der Anwalt also die Rechtslage eines Falles für den Mandanten, dann soll eine Ausnahme von der Informationspflicht bestehen.

Hinsichtlich der oben erwähnten Tätigkeiten, bei welchen den Rechtsanwalt weiterhin die Informationspflicht trifft, soll wiederum dann eine Ausnahme gelten, wenn der Anwalt von seinem Mandanten zu einer rechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Anstrengung oder der Vermeidung eines Verfahrens gebeten wurde sowie wenn er Rechtsbeistand bei der Verteidigung oder Vertretung vor Gericht leistet und in diesem Rahmen an Informationen gelangt.

Dieses Ergebnis lässt sich vor allem durch den 17. Erwägungsgrund der RL untermauern, welcher eine derartige Freistellung unterstreicht. Durch diese Freistellung wird laut EuGH das Recht des Einzelnen auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK gewährleistet.

Problemstandort

Es geht hier um den Schutzbereich und die Auslegung des Art. 6 EMRK. Der Begriff des „fairen Verfahrens“ in Art. 6 EMRK umfasst verschiedene Elemente, zu denen u. a. die Rechte der Verteidigung, der Grundsatz der Waffengleichheit, das Recht auf Zugang zu den Gerichten sowie das Recht auf einen Anwalt sowohl in Zivilsachen als auch in Strafsachen gehören.

Weiterführende Hinweise

- EuGH („Spanien/Kommission“), C-135/93, Slg. 1995, I-1651, Rn. 37.
- EuGH („Kommission/Rat“), C-218/82, Slg. 1983, 4063, Rn. 15.
- EuGH („Lindqvist“), C-101/01, Slg. 2003, I-12971, Rn. 87.
- EuGH („ASML“), C-283/05, Slg. 2006, I-0000, Rn. 26.
- Urteil des EGMR („Golder/Vereinigtes Königreich“) v. 21. Februar 1975, Serie A, Nr. 18, §§ 26 bis 40.